



Antrag auf Straßenaufbruch / Verkehrsrechtliche Anordnung nach § 45 StVO

Auftraggeber / Leitungsträger
(Name/Anschrift/Firmenbezeichnung)

Antragsteller / Ausführende Firma
(Name/Anschrift/Firmenbezeichnung)

verantwortlicher Bauleiter
Name, Telefonnummer

Ort der Sperrung: _____

Hs.-Nr./Ecke: _____

Dauer der Sperrung: von: _____

bis: _____

Die Bauzeit beträgt _____ Tage.

Größe des Aufbruchs: Länge: _____

Breite: _____

Grund der Sperrung/Aufbruch: Kanal TKG-Kabel LEW-Kabel
 Straßenbau Wasserleitung Gasleitung Sonstiges

Beschreibung der Arbeiten: _____

Sperrung/ Behinderung: Straße Gehweg Radweg Bankett
 Vollsperrung Umleitung des Verkehrs über: _____
 halbseitige Sperrung unter Aufrechterhaltung des Verkehrs in beiden Richtungen

Einzureichende Anlagen (Anträge werden erst mit Zugang der Unterlagen bearbeitet):

Lageplan

Umleitungsplan (bei Vollsperrung)

Der Antrag ist mit Lageplan, mindestens 7 Werktage vor Beginn der Arbeiten, bei der Gemeinde einzureichen. Die Aufgrabung ist in roter Farbe auf dem Lageplan zu kennzeichnen. Die Baugrube ist entsprechend den zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen (ZTV A-StB 97) und nach den Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA, ZTV-SA 97) auszuführen (gültige Fassung). Den genauen Aufbau der Straße (Gehweg) legt die Gemeinde fest. Die Asphaltdeckschicht ist spätestens 3 Wochen nach der Fertigstellung der Tiefbauarbeiten aufzubringen, ansonsten werden diese Arbeiten auf Kosten des Bauträgers von der Gemeinde durchgeführt (sofern nichts anderes vereinbart ist). Als letzte Schicht sind feiner Asphaltbelag und Trockenbänder aufzubringen. Der Antragsteller hat dafür zu sorgen, dass Aufbrüche zwischen Oktober und April „winterdienstsicher“ verschlossen sind, d. h., es dürfen keine Absätze vorhanden sein, die zu einem Erschwernis beim Winterdienst - insbesondere eine Beschädigung der Schneeräumfahrzeuge - führen werden. Die o. g. Arbeiten hat der Antragsteller nach Weisung der Gemeinde durch den ausführenden Bauunternehmer herstellen zu lassen. Für die infolge der Arbeiten an der Straße, an Ver- und Entsorgeleitungen entstehenden Schäden haftet der Antragsteller gegenüber der Gemeinde unbeschadet seiner Ersatzansprüche an den ausführenden Unternehmer. Der Auftragsnehmer muss die Fertigstellung der Arbeiten schriftlich der Gemeinde mitteilen. Es gilt die fünfjährige Verjährungsfrist für die Gewährleistung nach Abnahme des Aufbruchs. Es wird hiermit versichert, dass der Antragsteller die Verantwortung für die ordnungsgemäße Aufstellung der Verkehrszeichen und deren Beleuchtung sowie die dafür entstehenden erforderlichen Kosten trägt. Ereignen sich Verkehrsunfälle, die durch die Maßnahmen bedingt sind und mit ihnen in ursächlichem Zusammenhang stehen, so wird die Haftpflicht gegenüber dem jeweiligen Träger der Straßenbaulast in vollem Umfang übernommen.

Um Genehmigung wird gebeten:
..... den,

Zustimmung erteilt:
Memmingerberg den,

Stempel / Unterschrift

weitergeleitet an Straßenverkehrsamt